



Genehmigungsbescheid

vom 22. August 2018

Az.: 52.03.01-0016/18/6.2-We

wesentliche Änderung des Biomassezentrums (Grünabfallkompostierungsanlage)
auf dem Standort Zentraldeponie Leppe,, Am Berkebach 1, 51789 Lindlar

für die
Bergischen Abfallwirtschaftsverband
Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Tenor	7
II. Antragsunterlagen	10
III. Nebenbestimmungen.....	10
IV. Hinweise	12
V. Begründung	13
1. Sachverhaltsdarstellung:	13
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	13
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	20
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.....	20
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter.....	20
3.1.2 Anlagensicherheit	20
3.1.3 Schallschutz	21
3.1.4 Luftreinhaltung.....	21
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz.....	22
3.2.1 Planungsrecht.....	22
3.2.2 Baurecht und Brandschutz	22
3.2.3 Vorbeugender Gewässerschutz, VAWS und Entwässerung	22
3.2.4 Bodenschutz.....	23
3.2.5 Arbeitsschutz	23
3.2.6 Abfallwirtschaft	23
3.3 Zusammenfassung	24
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW	24
VI. Rechtsbehelfbelehrung.....	24
VII. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten	25
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung.....	26
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	29

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1) *
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2016 - 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162 / SGV. NRW. 232) *
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW. 7129)
KAS 18	Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (Stand November 2010)
KAS 32	Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18 (Stand November 2015)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz - vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26.08.1998 (GMBI. S. 503) *
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Stand 24.07.2002 (GMBI. S. 511) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) *
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274 / SGV. NRW. 77) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird dem

Bergischen Abfallwirtschaftsverband

Braunwerth 1-3,

51766 Engelskirchen

auf ihren Antrag vom 12.03.2018, in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.07.2018

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung

des Biomassezentrums (Grünabfallkompostierungsanlage)

auf dem Standort Zentraldeponie Leppe, Am Berkebach in 51789 Lindlar, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 2 erteilt.

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Einzelanlagen im Sinne der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) zusammen:

- a) Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag

(Nr. 8.5.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

- b) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

(Nr. 8.11.2.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV) **(Bestand)**
- c) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;

(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV) **(Bestand)**
- d) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr;

(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV) **(Bestand)**

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- ★ Anhebung der Durchsatzkapazität auf 75 Tonnen oder mehr je Tag

Die bisher zugelassene

- ★ Gesamtlagermenge von max. 3.660 [t],
- ★ die Jahresdurchsatzmenge von max. 10.400 [t] und
- ★ die zugelassene Abfallschlüsselnummer (ASN)
20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle (**nur** Grünabfälle)

werden hierdurch nicht berührt und bleiben unverändert.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BIm-SchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem geänderten Betrieb der Biomassezentrums (Grünabfallkompostierungsanlage) - bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen meiner bisherigen Bescheide werden wie folgt ergänzt, geändert bzw. modifiziert:

Auflagen

1.9 Allgemeines

1.9.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige der Inbetriebnahme ist anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen in Betrieb genommen werden. Die Anzeige ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Baubeginn bzw. vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

1.9.2 Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:

Arbeitsstättennummer 300-9975283, Dezernat 52 zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 - 4948

Faxnummer: 0221 / 147 - 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

1.9.3 Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

1.9.4 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

3. Abfallwirtschaft

3.8.4.1 Inputmenge der Gesamtanlage

Die Inputmenge der Gesamtanlage und die Zuordnung zum jeweiligen Stoffstrom (Erzeugung von Biomasse oder Kompostierung) ist arbeitstäglich zu erfassen.

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die v. g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.
2. Die Auflagen, Nebenbestimmungen, Grenzwerte und Befristungen meiner bisherigen Bescheide bleiben unberührt, wenn sie durch diesen Bescheid nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.
3. Die Nummerierung der Nebenbestimmungen baut auf den Änderungsbescheiden vom 22.05.2006, Az. 52.1.21(6.5)01/06 und 18.10.2018, Az. 52.03.02-0042/156(6.2)-we in den derzeit geltenden Fassungen, auf.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung:

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband, Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen, im weiteren Antragsteller genannt, betreibt aufgrund einer Baugenehmigung des Oberbergischen Kreises vom 16.10.1997, Az. 96/65/04/01302/G, zuletzt geändert durch Änderungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 18.10.2016, Az. 52.03.02-0042/156/(6.2)-we auf dem Standort der Zentraldeponie Leppe, Am Berkebach, 51789 Lindlar ein Biomassezentrum (Grünabfallkompostierungsanlage) zur Kompostierung, Zerkleinerung und Siebung und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist gemäß § 16 Absatz 1 2. Halbsatz BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen oder überschreiten.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Bei der von Ihnen betriebenen Anlage handelt es sich im Bestand um eine Anlage nach folgenden Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV:

Nr. 8.5.2 Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag

Verfahrensart: V

Nr. 8.11.2.3 Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

Verfahrensart: G

Anlage gemäß Art. 10 der RL2010/75/EU E

Nr. 8.11.2.4 Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag

Verfahrensart: V

Nr. 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

Verfahrensart: V

(G) = Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung

(V) = Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Antragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Antrag soll die tägliche Menge der Einsatzstoffe zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen erhöht werden.

Mit der Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen auf 75 Tonnen oder mehr je Tag handelt es sich bei dem Biomassezentrum um eine Anlage gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV mit folgender Nummer:

Nr. 8.5.1 Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag

Verfahrensart: G

Anlage gemäß Art. 10 der RL2010/75/EU E

Weiterhin fällt die zu beantragende Anlage unter die Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ der UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, so dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Der Umfang des Antrags auf Änderungsgenehmigung beschränkt sich auf die beiden folgenden Punkte:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 75 Tonnen oder mehr je Tag
- Berücksichtigung eines an die Erhöhung der Durchsatzkapazität angepassten Verkehrsaufkommens pro Tag, von 2 bis 3 zusätzlichen Anlieferungen durch Gliederzüge, die zusammen bis zu 75 Tonnen biogenes Material anliefern können

Die bisher zugelassene

- ★ Gesamtlagermenge von max. 3.660 [t],
- ★ die Jahresdurchsatzmenge von max. 10.400 [t] und
- ★ die zugelassene Abfallschlüsselnummer (ASN)
20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle (**nur** Grünabfälle)

werden hierdurch nicht berührt und bleiben unverändert.

Im Sinne des Anhang 1 der 4. BImSchV handelt es sich zukünftig um eine Anlage nach folgenden Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV:

Nr. 8.5.1 Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag

Verfahrensart: G

Anlage gemäß Art. 10 der RL2010/75/EU E

Nr. 8.11.2.3 Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag

Verfahrensart: G

Anlage gemäß Art. 10 der RL2010/75/EU E

Nr. 8.11.2.4 Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag

Verfahrensart: V

Nr. 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

Verfahrensart: V

- (G) = Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)
- (V) = Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG muss der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorlegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Somit ist zu prüfen, ob ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist.

Nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann das Nachreichen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zugelassen werden.

Gemäß § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW soll möglichst vor Antragstellung die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet werden (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Der Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlich-

keitsbeteiligung soll der Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden.

Hierauf wurden Sie mit @-mail vom 10.01.2018 hingewiesen. Der Antragsteller hat keine zwingende Notwendigkeit zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gesehen, da nach seiner Einschätzung die Erhöhung der Durchsatzkapazität nur Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen an der Anlage hat und keine Auswirkung auf die genehmigten Behandlungsverfahren der Kompostierung bzw. der Biomasseerzeugung, da diese nicht verändert werden, und daher Änderungen im Immissionsverhalten der Geruchs- und Staubemissionen nicht zu befürchten sind.

Bei der Kompostieranlage handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben der Ziffer 8.4.1.1 in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass aufgrund der vorgesehenen bzw. festgelegten Betriebsweise, den Immissionsprognosen zu Luftverunreinigungen einschließlich Gerüchen und Lärm und unter Berücksichtigung von Betriebserfahrungen mit vergleichbaren Anlagen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Genehmigung nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 b der 4. BImSchV war das Verfahren nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I. S.1001) im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 14. April 2018 in der Zeitung „Rundblick Engelskirchen“ sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf deren Internetseite.

Die Unterlagen haben in der Zeit vom 16. April bis einschließlich zum 15. Mai 2018 bei der Bezirksregierung Köln und den Gemeinden Engelskirchen und Lindlar zur Einsicht ausgelegt; Einwendungen konnten bis zum 15. Juni 2018 erhoben werden.

Da solche nicht erhoben wurden, konnte der für den 11./12. Juli 2018 vorgesehene Erörterungstermin entfallen.

Im Verfahren haben folgende Behörden ihre Stellungnahme abgegeben:

- ★ der Landrat des Oberbergischen Kreises
- ★ der Bürgermeister der Gemeinde Engelskirchen
- ★ der Bürgermeister der Gemeinde Lindlar
- ★ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
- ★ die Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Stoffstromkontrolle und Überwachung),
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz) und
 - Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz).

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes geprüft.

Die Anregung der Gemeinde Lindlar, geeignete Kontrollmechanismen als Nebenbestimmungen festzulegen, wurde bereits in den mitgeltenden Änderungsbescheiden vom 24.11.2010, Az. 52.1.21(6.5)24/77 und 18.10.2016, Az. 52.03.02-0042/156(6.2)-we umgesetzt. Eine erneute Festlegung dieser Regelungen ist daher nicht notwendig.

Von den im Verfahren beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entspre-

chend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen bzw. Hinweise wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlage ist den unter Ziffer V. Nr. 2 dieses Bescheides genannten Nummern des Anhanges zur 4. BImSchV zuzuordnen. Bei den Nummern 8.5.1 G/E und 8.11.2.3 G/E handelt es sich um Anlagen gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrie-Emissions-Richtlinie), in der Grundpflichten für die Betreiber solcher Anlagen normiert sind.

Dazu gehört die Pflicht zur Anwendung der besten verfügbaren Technik (BVT); für die beantragte Erweiterung wurde das „Merkblatt über die beste verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ des Umweltbundesamtes von August 2006 berücksichtigt.

3.1.2 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

Aus Sicht der Anlagensicherheit bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.3 Schallschutz

Die jährliche Durchsatzleistung ändert sich durch die beantragten Änderungen nicht. Ebenso haben die vorgesehen Änderungen keine relevanten Auswirkungen auf die Emissionen der Anlage.

Die Summe der jährlichen LKW Anlieferungen wird durch die beantragte Änderung nicht erhöht. Bei den täglichen Anlieferungen kann es zu Verschiebungen von 2 bis 3 zusätzlichen Anlieferungen kommen. Die Auswirkungen sind zu vernachlässigen, da die Immissionsrichtwerte an den umliegenden Nutzungen weiterhin um > 10 dB(A) unterschritten werden.

Vor dem Hintergrund sind nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen nicht zu besorgen.

Aus schallschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.4 Luftreinhaltung

Durch die beantragten Änderungen ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf die Emissionen dieser Anlage.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungsrecht

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.2 Baurecht und Brandschutz

Gegen die beantragten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Baurechtes sowie des Brandschutzes bei Durchführung der im Antrag beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken.

3.2.3 Vorbeugender Gewässerschutz, VAWS und Entwässerung

Die wasser- und abwasserrechtliche Situation ändert sich nicht grundsätzlich.

Es bestehen unter dem Aspekt Abwasser- und Gewässerschutz keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme, wenn die festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

3.2.4 Bodenschutz

In den Betriebsbereichen des Biomassezentrums werden keine relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische in Form von Betriebsmitteln gelagert, so dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich ist.

Belange des Bodenschutzes sind nicht betroffen.

3.2.5 Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

3.2.6 Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die anfallenden Abfälle, wie im Antrag beschrieben, entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl. I S. 212) der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) entsorgt werden.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen werden zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebes für notwendig erachtet und resultieren im Wesentlichen aus den relevanten Inhalten der „Technischen Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen“ - TA Siedlungsabfall - vom 14. Mai 1993.

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht vom 27. April 2009 wurde die TA Siedlungsabfall zwar aufgehoben, zur konkreten Regelung und entsprechender Umsetzung eines einheitlichen Standes der Technik, wurden einzelne Anforderungen der TA Siedlungsabfall auf diesen spezifisch

Einzelfall bezogen, bereits in den mitgeltenden Änderungsgenehmigungen bestandskräftig als notwendige Nebenbestimmung festgelegt.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 03.08.2018 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 17.08.2018 Stellung genommen. Änderungs- oder Ergänzungswünsche wurden nicht geäußert.

VI. Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, Appellhofplatz erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, Appellhofplatz einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundungsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

VII. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Aufgrund § 13 Absatz 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) AVerwGebO NRW beträgt die Gebühr für Entscheidungen über die Regelung des Betriebes im Rahmen einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage 150,- bis 5.000,- Euro, jedoch mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

Da es sich um Rahmensätze handelt, sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 GebO NRW bei der Berechnung der Gebühren der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungs-

aufwand und der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand und einem durchschnittlichen wirtschaftlichen Wert ist die mittlere Gebühr von 2.500,- € gerechtfertigt.

Die Verwaltungsgebühr wird gemäß §§ 1, 10 und 14 GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW unter Anwendung der Tarifstellen 15a.1.1 a) festgesetzt auf:

2.500,-- €

(in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).

Der Betrag wird mit der Zustellung dieses Bescheides fällig und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf, bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN DE59300500000001683515, unter Angabe des Kasenzeichens 7331300000889047 zu überweisen.

Bezüglich der Auslagen (z. B. durch Veröffentlichungen) ergeht noch ein gesonderter Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Gebührenentscheidung - sollte sie separat angefochten werden - können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, Appellhofplatz erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, Appellhofplatz einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundungsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017

(BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 hat ein Rechtsbehelf gegen die o. a. Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anordnen.

Im Auftrag

(Dr. Welling)

Anlagen

1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

1 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1 Antrag
 - 1.1 Antrags-Formular
 - 1.2 Kurzbeschreibung
 - 1.3 Angaben zum Antragsteller, Betreiber, Betriebsführer und Entwurfsverfasser
 - 1.4 Genehmigungsstand
 - 1.5 Standort
 - 1.6 Antragsgegenstand
- 2 Pläne
 - 2.1 Grundkarten
 - 2.2 Werklageplan
- 3 Bauvorlage
 - 3.1 Brandschutzkonzept
- 4 Anlage und Betrieb
 - 4.1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
 - 4.2 Betriebsgebäude
 - 4.3 Verkehrsaufkommen
 - 4.4 Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technische Einrichtungen
 - 4.5 Betriebszeiten
 - 4.6 Betriebliches Dokumentationswesen
 - 4.7 In- und Outputmassen
 - 4.8 Lagerung
 - 4.9 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
 - 4.10 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
 - 4.11 Arbeits- und Explosionsschutz
 - 4.12 Maßnahmen zur Wasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und - beseitigung
 - 4.13 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 4.14 Einstufung der Abfälle nach §10 Abs. 3 AwSV
 - 4.15 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 - 4.16 Schematische Darstellung (Fließbild)

- 4.17 Maschinenaufstellungsplan
- 4.18 Immissionsprognose
- 4.19 Betrachtung nach Störfall-Verordnung
- 4.20 Ausgangszustandsbericht
- 4.21 Formulare
- 5 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 6 Sonstige Unterlagen
- 6.1 Sicherheitsleistungen
- 7 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Verfahrensschemata
- Anlage 2: Brandschutzkonzept
- Anlage 3: Gutachterliche Stellungnahme AwSV
- Anlage 4: Geruchsgutachten
- Anlage 5: Staubgutachten
- Anlage 6: Lärmgutachten
- Anlage 7: Planbeilagen

Antragsergänzungen vom 25.07.2018

- Anpassung der Geruchsimmissionsprognose durch die Fa. TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG vom 28. Juni 2018
- Prognose der Immissionen von Schwebstaub (PM-10) und Staubbiederschlag (Ergänzung) der Fa. ANECO GmbH & Co. vom 13. Juli 2018